

Verordnung über besondere Personalkategorien an der Zürcher Hochschule der Künste

(vom 8. Juli 2009)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 12 des Fachhochschulgesetzes (FaHG) vom 2. April 2007²,

beschliesst:

§ 1. Als besondere Personalkategorien an der Zürcher Hochschule der Künste gelten Geltungsbereich

- a. die Dozierenden des gestalterischen Propädeutikums,
- b. das Personal der Tanzakademie.

§ 2. Die Dozierenden werden in die Lohnklasse 22 eingereiht. Gestalterisches Propädeutikum
a. Einreihung

§ 3. Der Umrechnungsfaktor gemäss § 14 der Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule (PVF) vom 16. Juli 2008³ beträgt für eine Lektion von 45 Minuten 1,75. b. Umrechnungsfaktor

§ 4. Die Unterrichtswochen richten sich nach § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Studienordnung der Zürcher Hochschule der Künste vom 18. Dezember 2007⁴. c. Unterricht

§ 5. Das Personal wird wie folgt eingereiht: Tanzakademie
a. Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter in die Lohnklasse 21, a. Einreihung
b. Dozierende in die Lohnklasse 20,
c. Korrepetierende in die Lohnklasse 17.

§ 6. Der Umrechnungsfaktor gemäss § 14 PVF³ beträgt für eine Lektion von 60 Minuten b. Umrechnungsfaktor
a. 2,5 für Dozierende für Theorie und Allgemeinbildung,
b. 2,15 für Dozierende für Tanzunterricht,
c. 2 für Korrepetierende.

§ 7. Die jährliche Funktionszulage gemäss § 33 PVF³ beträgt für die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter 5% des Jahresgrundlohns von Lohnklasse 26, Erfahrungsstufe 2. c. Funktionszulage

414.112.163

V über besondere Personalkategorien an der ZHdK

- d. Unterricht § 8. Die Unterrichtswochen richten sich nach jenen der Volksschule.
- Inkrafttreten § 9. Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

¹ [QS 64.387](#); Begründung siehe [ABI 2009.1260](#).

² [LS 414.10](#).

³ [LS 414.112](#).

⁴ [LS 414.262](#).